

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 86 (1968)
Heft: 16

Artikel: Bauen für Gehbehinderte
Autor: G.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Differenzierung nötig, die der Verschiedenartigkeit und der Vielfältigkeit dieser Maschinen Rechnung trägt. Strenge örtliche Baulärmvorschriften in verschiedenen Gemeinden verlangen eine besonders sorgfältige Planung der Bauvorhaben und die Wahl von lärmarmen Baumethoden. Auf dem Gebiet des Baulärms sind in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht worden.

Der *Industriellärm* ist von grosser Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter in lärmigen Betrieben und bildet oft ein grosses Problem für die Nachbarschaft. Neben den gleichmässigen Maschinengeräuschen sind es die impulsartigen Schlaggeräusche, deren psychologisch richtige Messung und Bewertung nicht einfach ist. Im Hinblick auf mögliche Schäden, z. B. in Form einer Lärmschwerhörigkeit, ist die Berechnung der Lautstärke nach der Methode von Zwicker sehr nützlich, weil dabei die nervliche Beanspruchung durch ein Schallspektrum besonders anschaulich dargestellt wird.

Der letzte Teil der Vorlesung handelt von den *Grundlagen der Schallisolation*. Diese bildet ein sehr wirksames Mittel für die Lärm-

bekämpfung. Die Ausführungen beschränken sich jedoch auf die wichtigsten Punkte dieses Fachgebietes, weil im Wintersemester eine spezielle Vorlesung über die Schallisolation im 3. Semester der Abteilung für Architektur an der ETH gehalten wird.

Schliesslich wird auch von den *raumakustischen Mitteln* für die Lärmbekämpfung gesprochen. Dagegen können die rein maschinen-technischen Probleme im Zusammenhang mit der Minderung des Maschinenlärms nur gestreift werden. Es wird also nicht über den Bau und die Konstruktion von leisen Maschinen und Maschinenteilen, wie z. B. Ventilatoren, Getriebe, Auspufftöpfen usw. gesprochen. Diese Fragen sind Gegenstand einer besonderen Vorlesung an den ETH-Abteilungen III B und XII B.

Die Vorlesung «Lärmbekämpfung» findet jeden Mittwoch von 17 bis 19 h im Auditorium C 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Gebäudes im Ostbau (LFO, C 1) an der Schmelzbergstrasse statt und beginnt am 1. Mai 1968.

Bauen für Gehbehinderte

Der Vorstand des *Internationalen Hilfskomitees für Kindergelähmte* bittet die Architekten aller Länder, in stärkerem Masse als bisher auf die Bedürfnisse der Körperbehinderten Rücksicht zu nehmen.

Die Zahl der Gehbehinderten (Gang mit Krücken oder Stöcken) sowie der Rollstuhlbewohner ist von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen und zwar nicht nur durch die Kriegsereignisse der letzten Jahrzehnte, sondern vor allem auch durch die vielen Verkehrs- und sonstigen Unfälle (Querschnittslähmung), wie auch durch die Zivilisationskrankheiten Poliomyelitis (Kinderlähmung), Multiple Sklerose, Schlaganfälle usw. (In Deutschland gab es zum Beispiel schon im Jahre 1962 3,7 Millionen Körperbehinderte, oder 6,6% der Bevölkerung). Von allen diesen Menschen ist ein grosser Teil berufstätig, und auch die Nichtberufstätigen haben ein Anrecht darauf, dass man ihnen ihr beschwerliches Leben nicht noch durch unbedachte bauliche Ausführungen erschwert, mit anderen Worten, auf sie Rücksicht nimmt.

Die Bitte geht dahin, bei der Planung von neuen Gebäuden folgendes zu berücksichtigen:

1. Alle Türen, vor allem die von WC, Bade- und Wäscheräumen, auch in Privatwohnungen, müssen wenigstens 80 cm breit sein, so dass ein normaler Rollstuhl hindurchkommt. Dies gilt auch für alle Lifttüren.
2. In öffentlichen Gebäuden, vor allem aber in Gaststätten usw., ist dafür Sorge zu tragen, dass sich wenigstens eine Toilette auf gleicher Ebene mit den Publikumsräumen befindet, wenn die Toiletten nicht durch Lift erreicht werden können.
3. Bei der Anlage neuer Strassen sowie bei der Korrektur bestehender Strassen und Gehsteige ist alle dreihundert Meter eine Auffahrtschwelle vorzusehen, vor allem aber bei Strassenübergängen, so dass ein Rollstuhlbewohner ohne fremde Hilfe auf den Gehsteig gelangen kann.

Der SIA und der BSA bitten hierdurch ihre Mitglieder, sowie alle Architekten und Ingenieure, die obigen Empfehlungen zu beherzigen.

Wir kommen dem Wunsche des SIA und des BSA mit der Publikation des internationalen Appells zur baulichen Rücksichtnahme auf Körperbehinderte gerne nach.

Soweit die vom Internationalen Hilfskomitee für Kindergelähmte empfohlenen Massnahmen sich auf die Erstellung von Gebäuden und ihre besonderen Einrichtungen beziehen (Punkte 1 und 2), gehen die in einzelnen Ländern, darunter auch in der Schweiz, bereits bestehenden Richtlinien und Normalien wesentlich weiter. In diesem Zusammenhang möchten wir nachdrücklich hinweisen auf die im September 1967 in endgültiger Fassung von der Schweizerischen Zentralstelle für Bau rationalisierung dreisprachig herausgegebene Norm SNV 521 500/1967.

Mehr als in jedem andern bautechnischen Belange scheint es uns für die Herausgabe von Normalien, welche Invaliden das Leben erleichtern sollen, bedeutsam zu sein, dass solche Hilfen in einem an schwerem menschlichem Schicksal teilnehmenden Empfinden konzipiert werden. Wir glauben, dass diese Voraussetzung für die schweizerischen Richtlinien zutrifft. Einleitung von Norm SNV 521 500:

DK 72:616-036.86

Wohnungen für Gehbehinderte

«In der Schweiz leben 10000 bis 15000 Gehbehinderte, die entweder an dem Rollstuhl gebunden sind oder sich mit Geh-Hilfen (Krücken, Stöcken, Schienen) bewegen. Zu einem grossen Teil könnten sie ohne fremde Pflege oder Hilfe auskommen, wenn ihnen zweckmässige Wohnungen zur Verfügung ständen.

Die Berücksichtigung gewisser Punkte gestattet es, eine bestimmte Anzahl von Wohnungen so zu gestalten, dass sie von Gehbehinderten benutzt werden können. Die hier zusammengestellten Richtlinien beschränken sich bewusst auf Massnahmen, die auch für Gesunde keine Nachteile in sich tragen und auch keine wesentliche Verteuerung der Wohnung zur Folge haben, aber für Gehbehinderte von ausschlaggebender Bedeutung sind. Damit ist die Möglichkeit gegeben, wenigstens einen Teil unserer Wohnungen so zu planen, dass sie für Familien mit einem invaliden Familienglied oder für alleinstehende invalide in Frage kommen können.

Es ist für Behinderte von wesentlicher Bedeutung, ihr Leben in einer normalen Gemeinschaft zu verbringen und nicht mangels geeigneter Wohnungen auf Hilfspersonal angewiesen oder an Pflegeanstalten gebunden zu sein. Es können auch für invalide die üblichen Wohnungstypen verwendet werden, jedoch sollten in einer Wohnunggruppe oder in einem Wohnhaus nicht mehr als drei Invalidenwohnungen zusammengefasst werden. In sinngemässer Weise wären diese Richtlinien nicht nur auf Wohnbauten, sondern auch auf andere Gebäude anzuwenden, deren Benutzung einem Behinderten wertvoll sein kann, wie Läden, öffentliche Gebäude, Schulen, Arbeitsplätze, Kirchen, Theater, Kinos, Gaststätten, Sportanlagen und dergleichen.»

Die schweizerische Norm «Wohnungen für Gehbehinderte» gliedert sich in die Abschnitte: 1. Allgemeines, 2. Lage und Erschließung der Wohnung, 3. Die Wohnung im allgemeinen, 4. Küche, 5. Sanitärräume, 6. Balkon, 7. Diverses. Sie wird durch einen Literaturnachweis ergänzt.

Herausgabe und Vertrieb: Schweizerische Zentralstelle für Bau rationalisierung, 8001 Zürich, Torgasse 4 (051 47 25 65). Preis Fr. 4.-.

Dem Problem der Gehbehinderten wird auch von offizieller Stelle volle Beachtung geschenkt: Die Vollzugsverordnung II (22. Februar 1966) zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus sieht bei der Erstellung von Wohnungen für Gehbehinderte die Möglichkeit der Subventionierung vor. Artikel 9 verlangt dabei die Befolgung der Norm SNV 521 500. Sie begünstigt deren Anwendung ferner dadurch, dass der Bundesbeitrag auch für Überschreitungen der sonst für subventionierte Wohnungen gültigen Kostengrenze ausgedehnt wird – sofern die Überschreitungen aus der Befolgung dieser Norm entstanden sind (Artikel 11, Absatz 3, in Verbindung mit Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes).

Schliesslich sei noch hingewiesen auf die in der Schweizerischen Bauzeitung (SBZ 1965, H. 39) erschienenen Beiträge «Die architektonischen Barrieren – Hindernisse für das Leben des Invaliden» von Arch. Jakob Höhn (S. 676), «Denkt an die Alten» (S. 677) und «Neue Invalidenfahrzeuge» (S. 677). An jener Stelle appellierten wir auch an die Architekten, Ingenieure und Techniker, es als Verpflichtung zu betrachten, ihr fachliches Wissen und Können mehr in den Dienst der Gebrechlichenhilfe zu stellen.

G. R.